



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVBl. 2020, S. 514), hat die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 29.04.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5.000 abgegrenzten Fläche (Anlage 1: Stadt Heiligenhafen, Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, Stand: 15.04.2021). Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Heiligenhafen eingesehen werden.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 -156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heiligenhafen, den 05.05.2021

Kuno Brandt
Bürgermeister
Stadt Heiligenhafen

Anlage:

1. Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Die Sanierungssatzung sowie der in § 1 der Satzung genannte und als Anlage 1 veröffentlichte Übersichtsplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, können im Rathaus der Stadt Heiligenhafen im Fachbereich 4 – Bauen im Zimmer 206, 1. OG, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann aufgrund der Corona-Pandemie nur mit vorheriger fernmündlicher Absprache eines Termins unter 04362-906-6 oder 04362-906-806 oder per E-Mail an info@heiligenhafen.de innerhalb der genannten Zeit erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

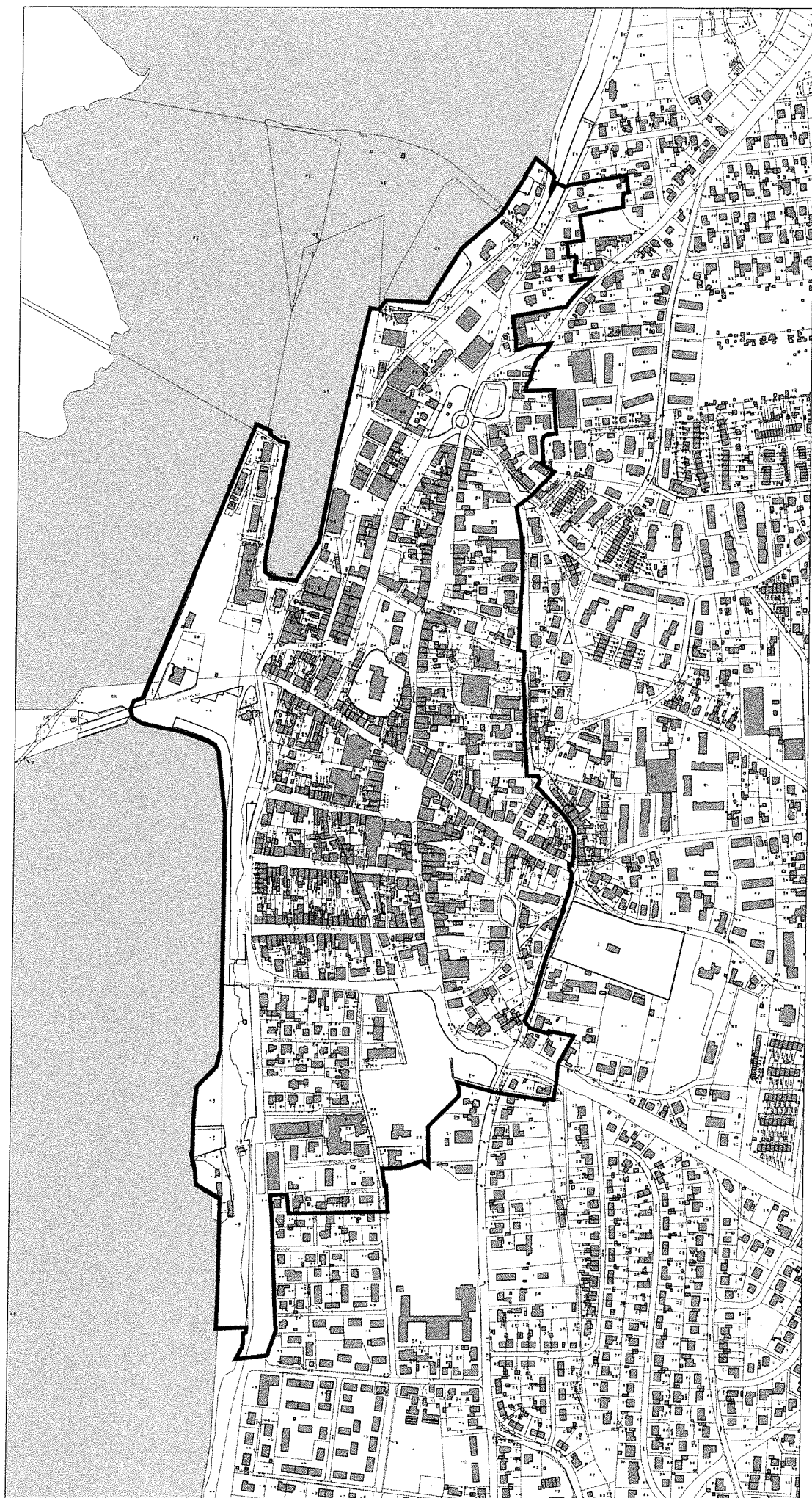
Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heiligenhafen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Heiligenhafen, den 05.05.2021

Kuno Brandt
Bürgermeister
Stadt Heiligenhafen



**Satzung der Stadt Heiligenhafen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets Heiligenhafen „Innenstadt“**

Stand: 15.04.2021

Anlage
Lageplan 1:5000

 Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren
(die Kontur liegt außerhalb des Sanierungsgebiets)

